

Statuten des Vereins "Rocket Office"

Fassung vom 01.12.2022

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Rocket Office" besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Köniz. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Bereitstellung von Räumlichkeiten mit Arbeitsplätzen für kostengünstiges und flexibles Arbeiten sowie der Förderung einer Gemeinschaft von Menschen mit einer Begeisterung für den digitalen Fortschritt.

Der Verein dient einem sozialen Anliegen (günstige Arbeitsplätze als Alternative zum Homeoffice) und der Innovation (Unterstützung und Vernetzung von Start-ups und Selbstständigen).

Der Verein kann Liegenschaften mieten, erwerben, halten, veräussern und belasten und ferner jegliche Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, das Erreichen des Vereinszwecks direkt oder indirekt zu fördern.

Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 4 Mittel, Vereinsjahr und Haftung

Die Mittel des Vereins werden gespiesen durch Mitgliederbeiträge, Erträge, Subventionen, Darlehen und Zuwendungen.

Allfällige Gewinne werden im Verein zugunsten des Vereinszwecks reinvestiert.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederart

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern (natürliche oder juristische Personen).

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins finanzieren, mitgestalten und mitentwickeln.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben an der Vereinsversammlung kein Stimmund Wahlrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ihr Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.

Art. 6 Beitritte und Beginn der Mitgliedschaft

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er kann diese Aufgabe an die Vereinsversammlung delegieren. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod/Erlöschen der Persönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

Der Vorstand kann nach vorgängiger Anhörung ohne Angabe von Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes endgültig beschliessen, das erheblich gegen die Interessen des Vereins verstossen hat oder wenn der Mitgliederbeitrag während mindestens zwei Monaten unbegründet geschuldet blieb.

Der vollständige Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss in jedem Fall bezahlt werden.

Mitgliederversammlung

Art. 8 Einberufung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann, falls nötig eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens drei Tage vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg an den Vorstand zu richten. Der Vorstand informiert bis spätestens zwei Tage vor der Vereinsversammlung über die Traktanden.

Art. 9 Beschlussfassung

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse durch soziokratischen Konsent. Kann kein Konsent erreicht werden, wird der Beschluss auf die nächste Vereinsversammlung vertagt. Kann an der nächsten Versammlung über diesen Beschluss immer noch kein Konsent erreicht werden, so kann der Beschluss mit dem einfachen Mehr gefasst werden. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Über die gefassten Beschlüsse wird mindestens ein Beschlussprotokoll abgefasst

Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstands sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen
 Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Vorstand

Art. 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Dazu kann er Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er führt die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 12 Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch auf elektronischem Weg) gültig.

Der Vorstand fasst Beschlüsse durch soziokratischen Konsent. Dies ist auf elektronischem Weg möglich. Wenn innerhalb von 24 Stunden kein Vereinsmitglied einen Einwand im soziokratischen Sinn geäussert hat, so sind die Beschlüsse des Vorstands gültig.

Art. 13 Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann Beisitzer ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen.

Das Präsidium ist Teil des Gesamtvorstands, es ist in die Gesamtverantwortung eingebunden und hat nicht mehr Rechte als die anderen Vorstandsmitglieder.

Juristische Personen werden durch ihre Vertretungen im Vorstand repräsentiert.

Art. 14 Vertretung nach aussen

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Revisionsstelle

Art. 15 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus (mindestens) einer von der Mitgliederversammlung gewählten Person.

Auflösung

Art. 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 01.12.2022 in Köniz angenommen.

Im Namen des Vereins

Für das Co-Präsidium: Bastiaan van Rooden, Nothing AG

• Für das Co-Präsidium: **Reto Hugi**, Soulcode AG